



HA Hessen Agentur GmbH · Konradinallee 9 · 65189 Wiesbaden

Tandia-Förderung von Gesundheit und
Bildung in Tansania e.V.
Eichenring 9
35428 Langgöns

Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Phone +49 611 95017 80
www.hessen-agentur.de

Ansprechpartner/in: Katharina
Krings
Phone +49 611 95017 8331
Fax +49 611 95017 58331
E-Mail:
katharina.krings@hessen-
agentur.de

Wiesbaden, 30.06.2021

Förderung aus Mitteln des Landes Hessen

Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Haushaltsplan Kapitel 07 05, Förderprodukt-Nr. 39

Referenznummer: 2695303021HA1090

HA-Projekt Nr.: 1090/21-92

**Projektantrag: „Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit und Infektionsprävention in Selela,
Monduli Distrikt, Tansania“**

Ihr Antrag nebst Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 04.06.2020

Unser Schreiben vom 16.12.2020; Befreiung vom Refinanzierungsverbot ab dem 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird Ihnen eine
Zuwendung in Höhe von bis zu

13.800,00 EUR

(i.W.: dreizehntausendachthundertEURO)

aus Mitteln des Landeshaushalts bewilligt.

Die Zuwendung wird gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf dem Wege der **Anteilfinanzierung**
bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind
Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und als Zuschuss zu den Ausgaben für die **Projektförderung**
„Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit und Infektionsprävention in Selela, Monduli Distrikt,

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Tarek Al-Wazir

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40235 03634

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX

Tansania“ bestimmt. Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Bei Unterschreitung des Gesamtbetrages vermindert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend.

Gültigkeit

Dieser Bescheid ist ab seiner Wirksamkeit bis zum 15.12.2021 befristet.

Ansprüche des Zuwendungsempfängers aus diesem Bescheid erlöschen zum 15.12.2021. Ein Anspruch auf bis dahin nicht abgerufene Mittel besteht auch dann nicht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen entstanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von im jeweiligen Haushaltsjahr nicht abgerufenen Beträgen besteht nicht.

Mittelbereitstellung

Gemäß dem uns vorgelegten verbindlichen Finanzierungsplan vom 04.06.2020, der Bestandteil des Bescheides ist, erkennen wir Gesamtausgaben in Höhe von bis zu **34.500,00 Euro** als zuwendungsfähig an.

Die nicht rückzahlbare Zuwendung steht ab 01.01.2021 bis zum 15.12.2021 wie folgt zur Verfügung: **13.800,00 Euro** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2021.

Die bewilligte Zuwendung beträgt **40,00 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Auszahlung kann erst dann erfolgen, wenn die Finanzierungszusagen der weiteren Zuwendungsgeber vorliegen. Entsprechende Kopien sind dem Zuwendungsgeber zuzusenden.

Besonderer Hinweis

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des o.g. Zwecks verwendet werden (Nr. 1.1 ANBest-P).

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist gem. Nr. 6.1 ANBest-P fristgerecht, d.h. bis zum **30.06.2022** schriftlich vorzulegen. Erhöhen sich die Deckungsmittel, treten neue Deckungsmittel hinzu oder ermäßigen sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln (Nr. 2.1 ANBest-P).

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Tarek Al-Wazir

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40235 03634

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX

Vergabegrundsätze

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind gemäß Nr. 3.1 ANBest-P bei der Vergabe von Aufträgen Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) zu beachten.

Ist bei einer Auftragsvergabe ein Ausschreibungsverfahren nicht zwingend notwendig, so sind trotzdem ab einer Auftragssumme von 7.500 Euro netto vor der Vergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Dies gilt auch bei der Vergabe von Aufträgen, bei denen es sich um kreative oder künstlerische Tätigkeiten (z.B. Grafiker/Designer) handelt.

Subventionsbestimmungen

Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) weisen wir besonders hin. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die im § 4 Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs. Nach § 3 Subventionsgesetz sind uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Mittelabruf

Die Überweisung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein Abruf der Zuwendung ist im jeweiligen Haushaltsjahr letztmalig zum 15. November möglich. Werden die abgerufenen Mittel nicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Eingang oder nicht jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen oder den vorgesehenen eigenen Mittel verwendet, werden Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 4 des HVwVfG berechnet. Die nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel hat die Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen zur Folge. Ein Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Tarek Al-Wazir

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40235 03634

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX

Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn die Voraussetzungen für den Rückforderungsanspruch auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

Verwendungsnachweise

Wegen des von Ihnen in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden Verwendungsnachweises, der sich auf die Einnahmen und Ausgaben für die vom Land Hessen geförderte Maßnahme zu erstrecken hat, wird auf Nr. 6 ANBest-P hingewiesen. Eine ggf. erforderliche Umrechnung von Fremdwährung erfolgt nach dem aktuellen Devisenkurs. Es ist das aufgeführte Formblatt für den Verwendungsnachweis in digitaler Form zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger stellt allen am Projekt beteiligten Personen, deren Personalaufwand im Zuge des Verwendungsnachweises dokumentiert wird, die „Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 EU Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Projektförderung“ des Zuwendungsgebers zur Verfügung. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen, Quittungen, bzw. Zahlungsträger, die mit dem Prüfvermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ zu kennzeichnen sind, einzureichen. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir die Rückzahlung des Zuwendungsbetrages einschließlich der Geltendmachung von Zinsen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung auch ohne Widerruf oder Rücknahme dieses Bescheides verlangen können, wenn Sie den Verwendungsnachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig bis zu dem genannten Termin vorlegen.

Das Prüfungsrecht gemäß Nr. 7.1 ANBest-P gilt auch für den Hessischen Rechnungshof.

Publizierung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit dem Erhalt der Zuwendung damit einverstanden, dass die Zuwendung auch öffentlich gemacht werden darf. Bei öffentlich wirksamer Darstellung der o.a. Maßnahme durch den Träger, z.B. durch Presseberichte o.ä., ist die Förderung aus Mitteln des Landes Hessen zu erwähnen und entsprechende Unterlagen dem Verwendungsnachweis beizulegen.

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Tarek Al-Wazir

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40235 03634

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX

Inventarisierung

Soweit Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks mit einem Wert von über 410 Euro netto (inkl. Anschaffungs- oder Herstellungskosten) beschafft werden, sind diese zu inventarisieren, sorgfältig zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme oder der Widerruf dieses Bescheides nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), gebührenpflichtig ist, wenn sie aus Gründen erfolgen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Anlagen

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Bestandskraft des Bescheides

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Bescheides. Diese tritt nach Ablauf von einem Monat seit Bekanntgabe des Bescheides ein, wenn nicht innerhalb dieser Klagefrist eine Klage erhoben wird. Sofern Sie uns gegenüber auf die Erhebung einer Klage verzichten, tritt die Bestandskraft bereits mit Eingang der Verzichtserklärung ein. Den Eingang des Zuwendungsbescheides bitten wir uns zusammen mit dem Verzicht auf Rechtsmittel ggf. umgehend zu bestätigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt
Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Tarek Al-Wazir

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40235 03634

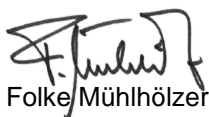
Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 und 4 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

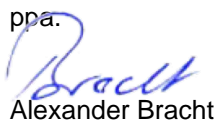
Mit freundlichen Grüßen

HA Hessen Agentur GmbH



Folke Mühlhölzer

Vorsitzender
der Geschäftsführung

ppa.


Alexander Bracht

Abteilungsleiter Innovations-
und Nachhaltigkeitsprojekte

Anlagen

- Eingangsbestätigung und Erklärung zum Rechtsbehelf
- ANBest-P
- Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 EU Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Projektförderung

in digitaler Form:

- Formblatt Mittelabruf
- Formblatt Verwendungsnachweis

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Tarek Al-Wazir

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40235 03634

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX